

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln

vom ...

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gliederung, Name und Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
- § 2 Betriebsleitung
- § 3 Betriebsausschuss
- § 4 Aufgaben des Rates
- § 5 Stellung des Oberbürgermeisters
- § 6 Stellung des Stadtkämmerers
- § 7 Personalangelegenheiten, Personalvertretung
- § 8 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
- § 9 Wirtschaftsjahr
- § 10 Stammkapital
- § 11 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung
- § 12 Ergebnis- und Finanzplanung
- § 13 Zwischenberichte
- § 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht
- § 15 Prüfung
- § 16 Kassenführung
- § 17 Inkrafttreten

Der Rat hat in seiner Sitzung am ... aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f), 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644 mit Ber. GV NRW 2005 S. 15) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung, Name und Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Kölner Philharmonie, der Gürzenich der Stadt Köln, **das Veranstaltungsbäude die Flora Köln** sowie die Rheinterrassen, der Tanzbrunnen **Köln** und das Theater am Tanzbrunnen auf dem Gelände des Rheinparks werden gemeinsam als **eine städtische Unternehmen Einrichtung** ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Veranstaltungszentrum Köln **der Stadt Köln**“, **im Folgenden auch Einrichtung oder eigenbetriebsähnliche Einrichtung genannt.**
- (3) **Gegenstand Zweck** der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Betrieb der Kölner Philharmonie, des Gürzenichs der Stadt Köln, **der des Veranstaltungsbäudes Flora Köln** sowie des Tanzbrunnens und des Theaters am Tanzbrunnen auf dem Gelände des Rheinparks im Wege von Gesamt- und Einzelverpachtungen. Dabei ist bei dem Betrieb dieser Veranstaltungsstätten vorrangig einer an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierten Nutzung Rechnung zu tragen.
- (4) **Gegenstand Zweck** der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist des Weiteren **die Anmietung und der Betrieb der nördlichen Messehallen Nr. 6—9** auf dem Messegelände **in Köln-Deutz und Köln-Mülheim im Wege der Gesamt- und Einzelverpachtung:**
1. **die Anmietung und der Betrieb der nördlichen Messehallen Nr. 6 bis 9 im Wege der Gesamt- und Einzelverpachtung bzw. -vermietung,**
 2. **der Betrieb der südlichen Messehallen 1 bis 5 sowie 10 und 11 im Wege der Einräumung von Erbbaurechten an den für den Betrieb dieser Hallen benötigten Grundstücken.**
- (5) Die Stadt Köln kann sich über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung an **Gesellschaften beteiligen, die die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Veranstaltungsstätten und Messehallen betreiben. Der jeweilige Gesellschaftsge-**

genstand braucht nicht darauf beschränkt zu sein; §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht **aus zwei Personen dem Kämmerer der Stadt Köln als Erstem Betriebsleiter und dem Amtsleiter der Kämmerei der Stadt Köln als geschäftsführenden Betriebsleiter. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ist ein Beigeordneter Mitglied der Betriebsleitung, so ist er Erster Betriebsleiter.** Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.
- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Finanzausschuss des Rates der Stadt Köln.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten, **die** die gemeindliche Entwicklung betreffend, ist er vom Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen

der Planung der Einrichtung.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten.

(4) Der Betriebsausschuss ist zuständig für:

1. ~~a.~~ **Benennung des Prüfers Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss zur Vorlage an die Gemeindeprüfungsanstalt;**
2. ~~b.~~ Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
3. ~~c.~~ Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen;
4. ~~d.~~ Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen;
5. ~~e.~~ die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken im Wert von 15.000,00 € bis 50.000,00 €. Bei Beträgen von 5.000,00 € bis 15.000,00 € ist der Betriebsausschuss nachträglich zu unterrichten;=
6. ~~f.~~ **Die** Entscheidung über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken im Wert von 5.000,00 € bis 50.000,00 €;=
7. ~~g.~~ **die** Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung.

Bei den vorgenannten Wertgrenzen handelt es sich jeweils um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer u.ä.).

(5) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet der Betriebsausschuss, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder dessen Stellvertreter entscheiden. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) 1. Die** Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) 2. Die** Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisbehandlung,
- c) 3. Die** Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) 4. Der** Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 50.000,00 €,
- e) 5. Die** Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Köln.
- f) 6. Die** Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung

§ 5 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsaus-

schuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

- (4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 über die Weisungsmöglichkeiten gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 6 Stellung des Stadtkämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftplans, ~~des Ergebnis- und Finanzplanes~~ und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die **Zwischenberichte Vierteljahresübersichten** sowie die Ergebnisse der geführten Betriebsstatistiken und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen; auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. **Insbesondere können der Stadtkämmerer und die von ihm beauftragten Bediensteten Aufklärung und Nachweise verlangen, die für die Aufstellung des städtischen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.**
- (2) Tritt der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Oberbürgermeister dies verlangt.
- ~~(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Absätze 4 und 5 dieser Satzung obliegt die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten der Stadt Köln – eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln – aus Beteiligungen an juristischen Personen dem Stadtkämmerer oder seinem Vertreter im Amt.~~

§ 7 Personalangelegenheiten, Personalvertretung

(1) ~~Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung beschäftigt kein hauptamtliches Personal. Die arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 EigVO werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister getroffen. Zudem werden die Aufgaben der Einrichtung werden~~ durch die ~~Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter~~ **Bediensteten** der Kämmerei der Stadt Köln wahrgenommen.

(2) Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 8 Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

(1) In Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, ~~die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen,~~ wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet

~~a. In allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Betriebs-satzung zur selbstständigen Entscheidung übertragen sind,~~ unter dem Namen „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln“ ohne Zusatz, **die Stellvertretung eines Betriebsleiters bzw. der Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.**

~~b. In allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.~~

(3) Andere Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind vertretungsbe-rechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets **mit dem Zusatz „Im Auftrag“.**

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 der Ge-meindeordnung werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Be-triebsführung gehören – vom Oberbürgermeister oder **seinem Stellvertreter seiner allgemeinen Vertretung** und einem Mitglied der Betriebsleitung unter-

zeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln“ abzugeben. **Der Erste Betriebsleiter unterzeichnet in diesen Fällen mit dem Zusatz „In Vertretung“, das weitere Mitglied der Betriebsleitung mit dem Zusatz „Im Auftrag“.**

- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gegeben.
- (6) **Die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, deren Geschäftsanteile im Sondervermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln gehalten werden, obliegt dem Ersten Betriebsleiter, im Falle dessen Verhinderung dem weiteren Mitglied der Betriebsleitung. Das Nähere regelt die nach § 2 Abs. 1 zu erlassende Dienstanweisung. Die Betriebsleitung kann im Fall der Verhinderung sowohl des Ersten Betriebsleiters als auch des weiteren Mitglieds der Betriebsleitung einen Bediensteten der Kämmererei der Stadt Köln zur Wahrnehmung der Rechte nach Satz 1 im Einzelfall gesondert bevollmächtigen.**

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das ~~Haushaltsjahr der Stadt Köln~~ **Kalenderjahr.**

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln beträgt 21.000.000,00 € (in Worten: Einundzwanzig Millionen).

§ 11 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan,

dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist ausnahmsweise der Wirtschaftsplan zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt, so gilt § ~~81~~ **82** der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine in § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:

1. Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a) der Eigenbetriebsverordnung liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird oder der ggf. ausgewiesene Zuschuss der Stadt Köln erhöht werden muss.
2. Eine erhebliche Abweichung vom Vermögensplan gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. b) der Eigenbetriebsverordnung liegt insbesondere vor, wenn
 - a)- zusätzliche Kredite aufgenommen werden oder
 - b)- zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich des Vermögensplans notwendig werden oder
 - c)- die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 15 % erhöht werden soll.

(3) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan gemäß § 15 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung liegen vor, wenn ein Planansatz um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.

(4) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen gemäß § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn der Mehrbedarf 50.000,00 € überschreitet.

§ 12 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Zusammen mit dem Wirtschaftplan ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr.
- (2) Die Planung besteht aus einer Übersicht über die **Entwicklung der** Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans ~~entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung~~, nach Jahren gegliedert. **Sie ist in den Vermögensplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.**

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die **Ausführung Abwicklung** des Vermögensplans **schriftlich** zu unterrichten.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die ~~eigenbetriebsähnliche~~ Einrichtung ~~Veranstaltungszentrum Köln~~ führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von ~~drei 6~~ Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ~~sowohl~~ von der Betriebsleitung aufzustellen ~~als auch~~ **und** über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur Feststellung weiterleitet.
- (3) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen; **§§ 22 bis 26 der Eigenbetriebsverordnung sind zu beachten.**
- (4) Der Jahresabschluss, **die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresab-**

schluss und des Lageberichts sind ist öffentlich bekannt zu machen. **Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind und** danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 15 Prüfung

- (1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes gemäß §§ 102 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsverordnung und die ~~des Gemeindeprüfungsamtes der Gemeindeprüfungsanstalt~~ nach §§ 105, 106 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 16 Kassenführung

Für die Kassenführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist eine Sonderkasse eingerichtet. ~~Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindegassenverordnung – vom 14. Mai 1995 (GV NW S. 523) werden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet. Die Kassenführung richtet sich nach der Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16.11.2004 in der jeweils gültigen Fassung.~~ Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln vom 27.11.2006 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 13.12.2006, Nr. 55, S. 907 ff.) außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln vom 18.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 30.12.1996, Nr. 574, S. 563 f.) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 28.12.1998, Nr. 52, S. 476 f.) sowie vom 12.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 17.12.2001, Nr. 60, S. 532 f.) außer Kraft.**